



**Abendsymposium**  
**Zentrum für Insolvenz und Sanierung**

**Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen**

**18.03.2025**

**Mannheim**



## **Gliederung**

### **I. Vorweggenommene Unternehmensnachfolge und Rückübertragungsklauseln**

1. Abgrenzung: Lösungsklauseln
2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen
3. StaRUG und Gestaltung der Nachfolge
4. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers
5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers

### **II. Das Bedürftigentestament**



## Ausgangslage

### Grundsätze zum Spannungsverhältnis zwischen Gläubigerinteressen und Störfallvorsorge im Rahmen der Nachfolgegestaltung:

- Notar ist zu effektiver Störfallvorsorge verpflichtet ( § 17 BeurkG), Nichtbeachtung kann daher zur Haftung führe
- Erhalt des Familienvermögens, Schutz vor Zugriff Dritter in Krisensituation legitime Gestaltungsziele
- Grundsatz: soweit der Schuldner keinen Anspruch auf einen Gegenstand hatte, kann ein Rückforderungsanspruch in Bezug auf diesen Gegenstand nicht gläubigerbenachteiligend sei.
  - Absicherung durch (Rück-)Auflassungsvormerkung führt zu Aussonderungsrecht ( § 47 InsO)
  - Masse darf aber nicht schlechter stehen als ohne die Schenkung
- Angestrebte Gestaltung: Schutz bei Veräußerer- und Erwerberinsolvenz



## Ausgangslage

### Differenzierung nach Art der Störfallvorsorge:

- „klassische“ Lösungsklauseln in Dauerschuldverhältnissen
  - § 119 InsO (dazu zuletzt BGH IX ZR 213/21) und § 44 StaRUG
- Einziehungs- und Ausschlussklauseln in Gesellschaftsverträgen
  - Keine Anwendung von § 119 InsO und § 44 StaRUG
- Rückübertragungsklauseln
  - Kein Fall des § 119 InsO (st. Rspr.), weil Vertrag mit der Übertragung bereits erfüllt, Rückübertragung entzieht aber der Masse Vermögen
    - Vormerkungsgesicherter Rückübertragungsanspruch hat Aussonderungswirkung ( § 47 InsO)
    - Anfechtbar nur die Vereinbarung des Rückforderungsrechts
    - § § 129 ff. InsO gehen § 138 BGB vor (st. Rspr.)



# I. Vorweggenommene Unternehmensnachfolge und Rückübertragungsklauseln



# 1. Aktuelles zu Lösungsklauseln



# I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

### Allgemeines:

- **Hintergrund:** Wahlrecht des Insolvenzverwalters bei gegenseitigen Verträgen gem. §§ 103 ff. InsO
- Gemäß **§ 119 InsO** sind Vereinbarungen unwirksam, die im Voraus an (Verzug, sonst. Vertragsverletzungen) §§ 103-118 InsO ausschließen oder beschränken
- Gestaltungen:
  - **Insolvenzunabhängige Klauseln:** knüpfen nicht an insolvenzspezifische Umstände
    - berühren nicht § 119 InsO (Ausnahme § 112 InsO), da sie nicht darauf ausgerichtet sind, § 103 InsO auszuhöhlen
  - **Insolvenzabhängige Klausel:** Vereinbarung von Gestaltungsrechten (Rücktritt, Kündigung usw.) für den Fall der Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag oder der Insolvenzeröffnung



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

## Sind Insolvenzabhängige Lösungsklauseln wirksam?

- e.A.: § 119 InsO steht Lösungsklausel nicht entgegen
  - Klausel betrifft den Bestand des Vertrages nicht aber dessen Abwicklung i.S.d. §§ 103 – 118 InsO
  - für Wirksamkeit spreche Entstehungsgeschichte
- a.A.: jedenfalls dann unwirksam, wenn Lösungsklausel nicht einer spezialgesetzlich vorgesehenen Lösungsmöglichkeit entspricht.
  - bereits im Vorfeld könne sonst das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO vereitelt werden
  - sanierungsfeindliche Wirkung, wenn massegünstige Verträge dem Erfüllungswahlrecht des Insolvenzverwalters entzogen würden



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

BGH, Urt. v. 15.11.2012 – IX ZR 169/11, ZIP 2013, 274

## Entwicklung der Rechtsprechung

**BGH, Urt. v. 15.11.2012 – IX ZR 169/11, ZIP 2013, 274**

- Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie, die an den Insolvenzantrag anknüpfen, sind unwirksam. (Leitsatz)

**BGH, Urt. v. 07.04.2016 – VII ZR 56/15, ZIP 2016, 981**

- Insolvenzabhängige Lösungsklausel ( § 8 II Nr. 1 Alt. 2 VOB/B(2009)) nicht wegen Verstoß geg. § § 103, 119 InsO nach § 134 BGB unwirksam.
  - Grundrechtlich geschützte Interessen des Vertragspartners des Schuldners überwiegen die Interessen der Insolvenzgläubiger
  - Vergleich mit Kündigungsrecht nach dem Rechtsgedanken des § 314 BGB

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

**BGH**  
v. 27.10.2022 –  
IX ZR 213/21

## Wirksamkeit einer insolvenzabhängigen Kündigungsklausel in einem Schülerbeförderungsvertrag

### Sachverhalt:

- Beklagte schloss 2018 mit Schuldner (Busunternehmer) fünf Beförderungsverträge für unterschiedliche Schulen bis Ende des Schuljahres 2019/2020
- § 16 Nr. 1 e der Verträge: fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich  
„... e) Der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig geworden, über das Vermögen des Auftragnehmers ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, der Auftragnehmer befindet sich im Verfahren der Liquidation oder der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit eingestellt.“
- Vorläufiger Insolvenzverwalter am 24.1.2019 ernannt
- Kündigung am 1.2.2019; Verfahrenseröffnung am 1.4.2019

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

**BGH**  
v. 27.10.2022 –  
IX ZR 213/21

## Wirksamkeit einer insolvenzabhängigen Kündigungsklausel in einem Schülerbeförderungsvertrag

### Entscheidung:

Insolvenzabhängige Lösungsklausel ist unwirksam, wenn der insolvenzabhängig Umstand für sich allein die Lösung vom Vertrag ermöglicht und die Lösungsklausel in Voraussetzungen oder Rechtsfolgen von gesetzlichen Lösungsmöglichkeiten abweicht, ohne dass für diese Abweichungen bei objektiver Betrachtung ex ante zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Grundlage der wechselseitigen Interessen der Parteien berechnete Gründe bestehen.

(Leitsatz 1)

- Entstehungsgeschichte von § 119 InsO spricht gegen umfassendes Verbot (Art. § 137 Abs. 2 InsO-E).
- Spezialregelungen in § 112 InsO, § 225a Abs. 4 InsO, § 44 StaRUG lassen keinen allgemeinen Schluss auf Verbot zu.

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

BGH  
v. 27.10.2022 –  
IX ZR 213/21

## Wirksamkeit einer insolvenzabhängigen Kündigungsklausel in einem Schülerbeförderungsvertrag

### Entscheidung:

Solche berechtigten Gründe können sich bei insolvenzabhängigen Lösungsklauseln allgemein aus einer insolvenzrechtlich gerechtfertigten Zielsetzung oder zugunsten eines Sach- oder Dienstleistungsgläubigers ergeben. Hingegen ist eine insolvenzabhängige Lösungsklausel zugunsten eines Geldleistungsgläubigers regelmäßig unwirksam.

(Leitsatz 1b)



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

**BGH**  
v. 27.10.2022 –  
IX ZR 213/21

## Wirksamkeit einer insolvenzabhängigen Kündigungsklausel in einem Schülerbeförderungsvertrag

### Entscheidung:

Vereinbaren die Parteien eines Schülerbeförderungsvertrags, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund zulässig ist, ist die Klausel, dass der vom Erbringer der Leistungen gestellte Insolvenzantrag als wichtiger Grund gilt, wirksam, wenn der Besteller bei einer typisierten, objektiven Betrachtung ex ante zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein berechtigtes Interesse daran hatte, mit der Vereinbarung eines Insolvenzereignisses als wichtigem Grund Vorsorge für eine allgemein bei Schülerbeförderungsverträgen mit einem Insolvenzfall einhergehende besondere Risikoerhöhung zu treffen.

(Leitsatz 2)



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

**BGH**  
v. 27.10.2022 –  
IX ZR 213/21

## Wirksamkeit einer insolvenzabhängigen Kündigungsklausel in einem Schülerbeförderungsvertrag

**BGH v. 27.10.2022 – IX ZR 213/21, ZRI 2023, 11**

### Praxishinweis:

- erstmals abschließende Entscheidung des BGH zur Wirksamkeit von insolvenzabhängigen Lösungsklauseln
- grundsätzlich möglich, wenn ein sachlicher Grund dafür besteht
- Besondere Bedeutung der vom BGH aufgestellten Fallgruppen
- Grundgedanke: Rechtfertigung bei Sanierungsbemühung oder aufgrund eines Risikos des Vertragspartners, das über das übliche Insolvenzrisiko hinausgeht
- folglich sinnvoll, konkrete Begründung in den Vertrag aufzunehmen



# I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

BGH  
v. 27.10.2022 –  
IX ZR 213/21

### Wichtige Aspekte des Urteils:

- § 119 InsO ist keine allgemeine Regel für eine Unwirksamkeit aller insolvenzabhängigen Lösungsklauseln
- Unwirksamkeit gemäß § 119 InsO bedarf besonderer Rechtfertigung unter Berücksichtigung der Vertragsfreiheit
- **Frage:** Besteht berechtigtes Interesse, mit der insolvenz-abhängigen Lösungsklausel Vorsorge für allgemein mit Insolvenzfall einhergehende besondere Risikoerhöhung zu treffen?
  - Insbesondere bei Ausgestaltung gesetzlicher Kündigungsrechte aus wichtigem Grund denkbar.
- Insolvenzunabhängige Lösungsklauseln ausdrücklich zulässig
- BGH nimmt ausdrücklich Bezug auf Regelungen zum Ausscheiden eines GbR-Gesellschafters in dessen Insolvenz Bezug:
  - „Auch gegen die Wirksamkeit einer Vereinbarung, die sich eng an die gesetzliche Regelung der §§ 736, 738 BGB anlehnt, bestehen aufgrund von § 119 InsO keine Bedenken“ (Tz. 18) (Zitiert sind die BGB-Vorschriften i.d.F. vor 1.1.2025)



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 1. Abgrenzung: Lösungsklauseln

**BGH**  
v. 27.10.2022 –  
IX ZR 213/21

## Wirksamkeit einer insolvenzabhängigen Kündigungsklausel in einem Schülerbeförderungsvertrag

**BGH v. 27.10.2022 – IX ZR 213/21, ZRI 2023, 11**

### Praxishinweis:

- erstmals abschließende Entscheidung des BGH zur Wirksamkeit von insolvenzabhängigen Lösungsklauseln
- grundsätzlich möglich, wenn ein sachlicher Grund dafür besteht
- Besondere Bedeutung der vom BGH aufgestellten Fallgruppen
- Grundgedanke: Rechtfertigung bei Sanierungsbemühung oder aufgrund eines Risikos des Vertragspartners, das über das übliche Insolvenzrisiko hinausgeht
- folglich sinnvoll, konkrete Begründung in den Vertrag aufzunehmen



## **2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen**



## **a) Ausschlussklauseln in Personengesellschaftsverträgen**



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### a) Ausschlussklauseln in Personengesellschaftsverträgen

## Ausschlussklauseln für den Fall der Insolvenz des Gesellschafters

Formulierungsbeispiele aus der Praxis:

- *„Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wurde.“*
- *„Wurde über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, kann er innerhalb einer Frist von X Wochen durch Beschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.“*

Bestehen gegen diese Klauseln rechtliche Bedenken?



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### a) Ausschlussklauseln in Personengesellschaftsverträgen

### Ausschlussklauseln für den Fall der Insolvenz des Gesellschafters

- Derartige Klauseln sind wohl unwirksam, weil Gesellschafter nicht zunächst in der werbenden Gesellschaft verbleiben kann
  - Für GbR entsprach dies wohl bereits vor dem 1.1.2024 der h.M. (MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, § 728 Rn. 31 ff.), nicht aber für die Personenhandelsgesellschaften (z.B. Kaiser, ZIP 2019, 1597, 1598)!
- Auch der Moment des Ausscheidens ( § 723 Abs. 3 BGB) dürfte nicht dispositiv sein.
- Häufiger Anwendungsfall: GmbH & Co. KG
- **Gestaltungsüberlegung:** Ausschlussklausel mit Auflösungsklausel kombinieren



## **b) Einziehungsklauseln und flankierende Regelungen**

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

##### aa) Zulässigkeit

### Einziehungsgrund Insolvenz

- Aufnahme von Einziehungsklausel für Insolvenzfall in Satzung ratsam, da nach h.M. Vinkulierungsklauseln nicht ggü. Insolvenzverwalter bzw. zwangsweiser Verwertung gelten
- Nachträgliche Einfügung einer Einziehungsklausel in Satzung nicht möglich
  - Problem: Insolvenzverwalter kann mitstimmen – wird zum Schutz der Masse gegen Einziehungsklausel stimmen
  - Nach h.M. einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich
  - a.A.: Beschluss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, allerdings nur Wirkung ggü. Gesellschaftern, die zugestimmt haben
- § 138 BGB, wenn nur für den Fall wirtschaftlicher Schwierigkeiten
- Schenkungsanfechtung, wenn Einziehung nur für einen Gesellschafter geregelt wird



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

##### bb) Verfahren

## Einziehungsverfahren

### Zeitlicher Zusammenhang zwischen Insolvenz und Einziehungsbeschluss

**OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.06.2007, ZIP 2007, 2418**

- Entscheidungszeitraum der Gesellschafter für Beurteilung der Beeinträchtigung der Gesellschaftsbelange durch Insolvenzverfahren lediglich 1-1,5 Jahre
- Zwangseinziehungsbeschluss 4 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens jedenfalls sittenwidrig

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### cc) Wirksamwerden der Einziehung

## Geltung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes

- Beachte: § 34 Abs. 3 GmbHG
- Einziehungsbeschluss nichtig, wenn Einziehung nur unter Verletzung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes beschlossen werden kann; dann auch Ausschließung nichtig, BGH, Urt. v. 05.04.2011, ZIP 2011, 1104
- Unerheblich ist, ob auch ein alternativer Weg ohne Verletzung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes zur Verfügung stand (rechtsgeschäftl. Übertragung auf Gesellschafter)
- Rechtsfolge, wenn Kapitalerhaltungsgrundsatz erst nach Beschlussfassung über Einziehung verletzt wird?

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### cc) Wirksamwerden der Einziehung (ohne Satzungsregelung)

## Gesellschafterhaftung für Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Mitgesellschafters

**BGH v. 24.01.2012 – II ZR 109/11, BeckRS 2012, 04370;**

**BGH v. 10.05.2016 – II ZR 342/14, DStR 2016, 1558.**

**BGH v. 11.08.2023 – II ZR 116/21**

- persönliche Haftung der Gesellschafter erst dann, wenn die Fortführung der Gesellschaft unter Verzicht auf Maßnahmen zur Befriedigung des Abfindungsanspruchs des ausgeschiedenen Gesellschafters als treuwidrig anzusehen ist
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen, haften die Gesellschafter auch dann, wenn die Einziehung nicht gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters, sondern mit seiner Zustimmung erfolgt ist.



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### cc) Wirksamwerden der Einziehung (mit Satzungsregelung)

### Satzungsregelung zum Wirksamkeitszeitpunkt der Einziehung

- Regelung der sofortigen Wirkung des Verlustes der Gesellschafterstellung – unabhängig von Zahlung der Abfindung - von BGH auch bereits vor Absage an Bedingungslösung als zulässig erachtet
  - nach Aufgabe der Bedingungslösung Aufnahme dieser Regelung in Satzung nicht mehr notwendig; aber trotzdem sinnvoll, um Gesellschaftern Folgen des Einziehungsbeschlusses aufzuzeigen
- Abfindung muss jedoch wiederum zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aus freiem Vermögen geleistet werden können, sonst Nichtigkeit des Beschlusses



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### dd) Zwangsabtretung

### Zwangsabtretung

- Satzungsregelung einer Zwangsabtretung unter gleichen Voraussetzungen wie Zwangseinziehung möglich (h.M.)
- an GmbH, Gesellschafter oder Dritte
- auch möglich bei nicht voll eingezahltem Geschäftsanteil
- Insolvenzfest?
  - h.M.: (+), da mitgliedschaftliche, quasi „dinglich“ wirkende Pflicht am Geschäftsanteil
  - M.M.: (-), Zwangsabtretungsregelung ähnele Verfügungsermächtigung nach § 185 BGB → keine Wirkung ggü. Insolvenzverwalter
- Gesellschafterbeschluss notwendig
- Übertragung des GA durch Insolvenzverwalter
  - ⇒ Klage auf Abgabe entsprechender Willenserklärung
  - ⇒ Möglichkeit zur Vermeidung einer Klage?



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### ee) Antizipierte Anteilsübertragung

### Antizipierte Anteilsübertragung

Antizipierte Anteilsübertragungsklauseln werfen verschiedene Probleme auf:

- Gem. § 15 Abs. 3 GmbHG Vertrag bedarf notarieller Form  
→ § 15 Abs. 3 GmbHG (-), wenn Satzung durch Tatsachenprotokoll beurkundet wird
- Keine Einhaltung der Form bei Eintritt neuer Gesellschafter
- Einhaltung des Bestimmtheitserfordernis
- ⇒ Antizipierte Anteilsübertragungsklausel kein rechtssicheres Mittel, um Zwangsabtretungsverlangen ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters durchzusetzen



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### ff) Abtretungsermächtigung

### Abtretungsermächtigung

- Statuarische Ermächtigung zur Abtretung des Geschäftsanteils durch Gesellschaft selbst (ohne zuvor Abtretung zu verlangen)
- Vollzug des Ausschlusses des Gesellschafters mit Abtretung des Geschäftsanteils
- Laut BGH (NJW 1983, 2880 ) zulässig; ausreichend, wenn sich Abtretungsbefugnis der Gesellschaft konkludent aus der Satzung ergebe

⇒ aber: in Insolvenz nicht möglich  
Ermächtigungen gelten nicht gegenüber Insolvenzverwalter!

(vgl. *Bartholomäus*, Der GmbH-Gesellschafter in der Insolvenz, 2009, 227 f. Verweis auf Ulmer, ZHR 149 (1985), 28, 35; MünchKomm-BGB/*Schramm*, § 183 Rn. 7, § 185 Rn. 34)

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### gg) Abfindungsregelungen

## Abfindungsregelungen

- Enthalten typischerweise:
  - Höhe der Abfindung
  - Berechnung der Abfindung
  - Bedingung der Auszahlung
  - Sicherheitsleistung
  
- Insolvenzfest (h.M., nicht aber, wenn nur für die Insolvenz, oder nur für die Insolvenz ein höherer Abschlag)
  - M.M. verneint dies, da keine Vorbelastung des Geschäftsanteils zu Lasten Dritter



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### gg) Abfindungsregelungen

## Abfindungsregelungen

- Abfindung in Höhe des Verkehrswertes sofort fällig, wenn Satzung keine anderweitigen Abfindungsregelungen enthält
- für Unternehmensbewertung gelten Richtlinien der Unternehmensbewertung, insbesondere die des Hauptfachausschusses (HFA) der Wirtschaftsprüfer
- Bei kritischer Gestaltung am unteren Ende einer zulässigen Abfindung mit Auffangregelung → BGH, Urt. v. 27.9.2011 – II ZR 279/09, DStR 2011, 2418



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### gg) Abfindungsregelungen

## Abfindungsregelungen

- Buchwertklauseln für Einziehung aus wichtigem Grund, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Einzelzwangsvollstreckung grds. zulässig
  - bei Ausschluss aus wichtigem Grund kann Buchwertklausel unzumutbar sein, wenn dadurch erhebliche Abweichung vom Verkehrswert
- „Stuttgarter“-Verfahren ist untauglich!
- Völliger Ausschluss der Abfindung bzw. Nennwertklausel nur ausnahmsweise nicht sittenwidrig
  - z. B. bei Geschäftsführerbeteiligungsmodellen
- Aufnahme von Regelung zum Verbleib etwaiger Körperschaftsteuerguthaben, zu Auszahlungsfristen sowie Sicherheitsleistung für ausstehende Beträge
- Auszahlungsfristen von > 10 Jahren sind unzulässig
- Zu Vesting-Klauseln aktuell KG DStR 2024, 2546



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### b) Einziehungsklauseln

#### gg) Abfindungsregelungen

### Abfindungsregelungen

- Beschränkung der Abfindung außerhalb der Satzung (BGH ZIP 2010, 1541)
  - Schuldrechtliche Nebenabrede (Gesellschafterbeschluss umdeutbar, § 140 BGB)
  - keine notarielle Form, kein Registervollzug
  - § 328 BGB Vertrag zugunsten Dritter (Gesellschaft)
  - Gesellschafter, der satzungsmäßige Abfindung verlangt kann diese Abrede entgegengehalten werden
  
- Einziehung kann zu schenkungssteuerlichen Folgen führen  
→ § 7 Abs. 7 ErbStG



## **c Abfindungsausschluss und Verhältnis zum Pflichtteilsrecht – und zum Insolvenzrecht?!**



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

#### Pflichtteilsrecht

## Einleitung

- Nachfolgeklauseln mit vollständigem Abfindungsausschluss grds. zulässig
- Keine Schenkung, solange zufallsabhängig und Geltung für alle Gesellschafter
- § 3 Nr. 2 S. 2 und 3 ErbStG: Abfindungsbeschränkungen als zu steuernder Erwerb von Todes wegen
- Erbe und Pflichtteilsberechtigter erhält im Todesfall idR. keinen Ausgleich über Abfindung oder Pflichtteil/Pflichtteilsergänzungsanspruch
- BGH, NJW 2020, 2396: qualifiziert erstmals Abfindungsausschluss als Schenkung, sodass Pflichtteilsergänzungsansprüche bestehen

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

#### Pflichtteilsrecht

### BGH v. 03.06.2020 – IV ZR 16/19, NJW 2020, 2396

#### Sachverhalt:

- Erblasser und Ehefrau aus zweiter Ehe sind Gesellschafter einer GbR
- 2008: GbR erwirbt Eigentumswohnung und vermietet sie günstig an Sohn der Gesellschafter
- 2011: Erblasser und Ehefrau gründen weitere GbR, die noch zu errichtende Eigentumswohnung kauft
- Nach Fertigstellung der Wohnung ziehen Eheleute dort ein
- 2014: Eheleute vereinbaren, dass für Erben im Todesfall für beide GbRs kein Abfindungsanspruch besteht + Erblasser setzt Ehefrau als Alleinerbin ein
- 2017: Tod des Erblassers → Sohn des Erblassers aus erster Ehe macht Wertermittlungsansprüche bzgl. beider Immobilien geltend
- **P: Stellt die vereinbarte Anwachsung eines Gesellschaftsanteils beim überlebenden Gesellschafter und Ehegatten für den Fall des Todes unter Ausschluss eines Abfindungsanspruchs eine Schenkung iSv § 2325 I BGB dar?**



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

## Pflichtteilsrecht

### BGH v. 03.06.2020 – IV ZR 16/19, NJW 2020, 2396

#### Lösung nach BGH:

- Bisherige Rechtsprechung besteht grundsätzlich fort → Nachfolgeklauseln stellen grundsätzlich keine Schenkungen dar
- Aber Ausnahmen möglich: z.B. wenn Nachfolgeklausel keinen gesellschaftsrechtlichen Zweck zur Sicherung des Fortbestandes der GbR hatte

#### Bisherige Auffassungen in der Literatur:

- **e.A.:** Nachfolgeklauseln mit Abfindungsausschluss bei vermögensverwaltenden Gesellschaften stellen Schenkung dar (*Schindler*, ZErB 2012, 154; *U. Mayer*, ZEV 2003, 358; *Werner*, ZEV 2013, 66 (68))
- Zustimmend, sofern kleiner Gesellschafterkreis → *Pawlytta*, in: Mayer/Süß/Tanck, Handbuch des Pflichtteilsrechts, 4. Auflage, 2017, § 7, Rn. 81
- **a.A.:** Vorliegen einer vermögensverwaltenden GbR reicht nicht aus, um Schenkung zu begründen → beurteilt sich nach Gesamtbetrachtung des Abfindungsausschlusses, der Vermögensherkunft, Risikodisparität und Aufnahmezeitpunkt (*Hölscher*, ErbR 2016, 422 (429))



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

#### Pflichtteilsrecht

### BGH v. 03.06.2020 – IV ZR 16/19, NJW 2020, 2396

#### Literaturstimmen nach Entscheidung des BGH 2020:

- **h.L.:** Umstände des Einzelfalles maßgeblich, keine schematische Betrachtung anhand formaler Kriterien (BGH, DNotZ 2021, 217 (225) mAnm. *Braun*; ZEV 2020, 420 (423) mAnm. *Hölscher*; NJW 2020, 2396 (2399) mAnm. *Schönenberg-Wessel*)
- Sehr weitgehend: Gesellschaftsvertragliche Abfindungsausschlüsse im Großteil der Fälle ungeeignet um Entstehen von Pflichtteilsergänzungsansprüchen zu verhindern (BGH, MittBayNot 2021, 46 (51) mAnm. *Goslich.*)
- Überzeugend: Einseitige Abfindungsausschlüsse stellen im Rahmen der Pflichtteilsergänzung Schenkungen dar (Weidlich, in: Grüneberg, 83. Auflage 2024, § 2325 BGB, Rn. 15.; vgl. auch *Hölscher*, ErbR 2016, 422 (429))



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

Pflichtteilsrecht

## Mögliche Kriterien zur Bestimmung von Ausnahmefällen

### Zusammenfassung:

- Gesamtabwägung im Einzelfall erforderlich
- Indizien und aufgeführte Kriterien können Beurteilung erleichtern, Sicherheit aber erst künftig mit gefestigter Rechtsprechung
- Im Zweifel ist subjektiven Kriterien größere Bedeutung beizumessen als objektiven

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

### Pflichtteilsrecht

## Auswirkungen des MoPeG

- § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. → führt zum Ausscheiden aus der Gesellschaft, soweit Gesellschaftsvertrag nicht Fortsetzung mit Erben, eine Nachfolgeklausel oder Auflösung vorsieht
- Daher keine Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag mehr notwendig
- Scheidet Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht Erben ein “angemessener” Abfindungsanspruch zu, § 728 Abs. 1 BGB
- Begriff der Angemessenheit gibt größeren Spielraum bei Festlegung des Abfindungsanspruchs
- Abfindungsausschluss der Erben für Todesfall bleibt zulässig
- Bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters aufgrund Tod → keine Liquidation, sondern entsprechende Anwendung der §§ 728 ff. BGB
- i.E. nunmehr grds. nur noch Abfindungsregelungen im Gesellschaftsvertrag notwendig → können aber weiterhin ggf. als pflichtteilsergänzungspflichtige Schenkung angesehen werden



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

### Pflichtteilsrecht

## Buchwertklauseln oder Abfindung unterhalb des Verkehrswertes

- Wohl Übertragung der Grundsätze aus BGH NJW 2020, 2396 auf Abfindungsklauseln mit Abfindungen unterhalb des Verkehrswertes
- Wenn danach ausnahmsweise Schenkung anzunehmen → bei deutlich unter Verkehrswert liegender Abfindung Differenz zwischen Verkehrswert und Abfindung als ergänzungspflichtige Schenkung zu berücksichtigen
- Liegt Abfindung nur geringfügig unter Verkehrswert → dennoch als Schenkung anzusehen, wenn Hauptzweck der Klausel in Reduzierung des Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht
- In der Praxis wird Pflichtteilsberechtigter bei Abfindungen oberhalb von 75 % des Verkehrswertes pflichtteilsergänzungspflichtige Schenkung regelmäßig nur schwer beweisen können



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

### Pflichtteilsrecht

## Einziehungsklauseln von Geschäftsanteilen bei GmbHs

- GmbH-Anteile frei vererblich, § 15 GmbHG
- Im Erbfall grds. Erwerb der Anteile durch Erben → aber ggf. Einziehungs- und Zwangsabtretungsklausel in Gesellschaftsvertrag vereinbart
- Wenn solche Klausel (+) und Abfindung geleistet → Abfindung für Bemessung des Pflichtteilsanspruchs maßgeblich
- Auch hier dann Schutz des Pflichtteilsberechtigten nur über § 2325 BGB
- Kriterien insoweit auf GmbH übertragbar → sonst Umgehung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs durch andere Gesellschaftsform möglich
- Daher auch in Einziehungs- und Zwangsabtretungsklauseln ggf. pflichtteilsergänzungsrelevante Schenkung zu sehen

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

### Pflichtteilsrecht

## Erbschaftssteuerliche Behandlung

- Übergang von Gesellschaftsanteilen an Personengesellschaft aufgrund Nachfolgeklausel mit Abfindungsausschluss unterfällt Erbschaftssteuerpflicht, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG
- Verwendung solcher Nachfolgeklauseln führt zu erbschaftssteuerlicher Belastung, sofern kein privilegierter Erwerb gemäß §§ 13a ff. ErbStG
- Problembereiche:
  - Ehegatteneigenheimgesellschaft: Gesellschaftsrechtliche Gestaltung birgt erhebliche Risiken. Von ihr sollte kein Gebrauch gemacht werden, insb. wenn das Ziel die Pflichtteilsreduzierung ist. Es ist nicht abschließend geklärt, ob „Familienheim-Privileg“ gem. § 13 Nr. 4b ErbStG greift
  - Familienpoolgesellschaft/Familienholding: Bei reinen Familiengesellschaften bedarf es genauer Prüfung, ob Nachfolgeklauseln mit Abfindungsausschluss gesellschaftsrechtlichen Zweck darstellt oder nicht gerade der abfindungsfreie Übergang das Ziel ist. Bei Nachfolgeklauseln mit Abfindungsausschluss bei Familiengesellschaften besteht Vermutung für Vorliegen einer Schenkung



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

## 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

### Pflichtteilsrecht

## Gestaltungsempfehlungen

- Gesellschaften, die mit Nachfolgeklausel gesellschaftsrechtlichen Zweck verfolgen, sollten Beweggründe in Präambel des Gesellschaftsvertrag aufnehmen
- Im Zweifel Gestaltung über Schenkung unter den Vorbehalt von Nutzungsrechten stellen, welcher Pflichtteilsanspruch in größerem Umfang reduziert
- Verwendung von Nachfolgeklauseln nur mit Vorsicht und unter Risikoabwägung
- Ist Ziel Reduzierung Pflichtteilsergänzungsansprüche und es soll Nachfolgeklausel gewählt werden → ggf. sinnvoll, keinen vollständigen Abfindungsausschluss vorzusehen, sondern Abfindung unterhalb des Verkehrswertes
- Bei Verwendung von Nachfolgeklauseln → Hinweis auf schwer kalkulierbare Risiken und umfassende Beratung
- Überprüfung bereits bestehender Gesellschaftsverträge mit Nachfolgeklauseln nach Maßstab jüngster Rechtsprechung



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 2. Störfallklauseln in Gesellschaftsverträgen

#### c) Gestaltung von Nachfolgeklauseln mit Abfindungsbeschränkung

(P) Insolvenzrecht?!

## Insolvenzrechtliche Überlegungen

- Bisher nicht diskutiert: Handelt es sich um eine unentgeltliche Leistung i.S.d. § 134 InsO?



## **3. Schutz vor Insolvenz des Erwerbers**



## **a) Immobilienübertragung**



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### a) Immobilienübertragung

### Zur Anfechtbarkeit eines Rechts auf unentgeltliche Rückübertragung im Rahmen eines Veräußerungsvertrags

BGH, Urt. v. 12.10.2017 – IX ZR 288/14, ZIP 2017, 2539 = NZI 2018, 22

(m. Anm. Jacoby)

Normen: §§ 129, 143 InsO

#### Sachverhalt

- Klägerin hatte ihrer Tochter (spätere Insolvenzschuldnerin) eine Eigentumswohnung verkauft.
- Ratenzahlung vereinbart
- Klägerin behielt sich Rücktritt vor, insbes. bei
  - Verfügungen zu Gunsten Dritter,
  - Gläubigerzugriff im Wege der Zwangsvollstreckung
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Rückkaufungsanspruch (unentgeltlich) durch Vormerkung gesichert
- Nach Verfahrenseröffnung Klage gegen Verwalter



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### a) Immobilienübertragung

## Zur Anfechtbarkeit eines Rechts auf unentgeltliche Rückübertragung im Rahmen eines Veräußerungsvertrags

BGH, Urt. v. 12.10.2017 – IX ZR 288/14, ZIP 2017, 2539 = NZI 2018, 22

(m. Anm. Jacoby)

### Entscheidung

- Ein in einem Grundstückskaufvertrag zugunsten des Veräußerers vereinbartes **Rücktrittsrecht** für den Insolvenzfall ist **nicht gläubigerbenachteiligend**, wenn
  - das Rücktrittsrecht von vornherein Bestandteil des gegenseitigen Vertrags ist,
  - der Schuldner Rechte an der Sache ausschließlich aufgrund dieses Vertrags erworben hat,
  - die Rücktrittsklausel den Berechtigten in den Stand setzt, einen Zugriff der Gläubiger auf die Sache jederzeit abwehren zu können, **und**
  - die Rücktrittsklausel freie Verfügungen des Schuldners zugunsten einzelner Gläubiger ausschließt (1. Leitsatz des Gerichts).



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### a) Immobilienübertragung

## Zur Anfechtbarkeit eines Rechts auf unentgeltliche Rückübertragung im Rahmen eines Veräußerungsvertrags

BGH, Urt. v. 12.10.2017 – IX ZR 288/14, ZIP 2017, 2539 = NZI 2018, 22

(m. Anm. Jacoby)

### Entscheidung

- Die Rückübertragungsklausel verstößt zwar – mangels Vereitelung von § 103 InsO - nicht als (unzulässige Lösungsklausel) gegen § 119 InsO
- *Die **Verpflichtung** des Schuldners in einem Grundstückskaufvertrag zur **unentgeltlichen Rückübertragung** im Fall des Rücktritts ist **gläubigerbenachteiligend**. Der Verwalter kann in diesem Fall verlangen, dass die Masse so gestellt wird, wie wenn dem Schuldner die gesetzlichen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis zustünden*  
(2. Leitsatz des Gerichts).
  - Gläubigerbenachteiligung: Vermögensnachteil zulasten des Schuldners gezielt für Insolvenz, der über die §§ 346 ff. BGB hinausgeht und durch Vertragszweck nicht geboten ist



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### a) Immobilienübertragung

#### Praxishinweis:

- Nachträgliche Einfügung von Störfallklauseln oder nachträgliche Verschärfung von Störfallklauseln
  - Schenkung, daher anfechtbar
  - Achtung vor Steuerrecht

#### Vollzug der Rückübertragung:

- Für die Rückübertragung ist trotz Vormerkungssicherung die Mitwirkung des Insolvenzverwalters erforderlich, wenn nicht bereits der Antrag auf Eigentumsumschreibung auf den Veräußerer gestellt (§ 878 BGB)
  - Es greift § 106 InsO, Verwalter muss Anspruch auf Rückübertragung erfüllen



## **b) Übertragung von Gesellschaftsanteilen**



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### b) Anteilsübertragung

### Konstruktion der Rückübertragung:

- Auflösend bedingte Übertragung: Automatismus gelegentlich nicht gewünscht
- Aufschiebend bedingte Rückübertragung:
  - Bedingung ist die Ausübung des (schuldrechtlichen) Rückforderungsrechts
  - Problem bei vinkulierten Anteilen: Zustimmung der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft erforderlich
    - Hierauf bei Übertragung achten und gleich die Zustimmung für die Rückübertragung einholen
- Erwerber macht Angebot zur Rückübertragung



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### b) Anteilsübertragung

## Aktuelle Besonderheiten bei der Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften

### Unabdingbarkeit des § 723 BGB

- Grundsatz jetzt: Ausscheiden statt Auflösung → Ziel = Unternehmenskontinuität
- **P: laut Regierungsbegründung ist Norm zwingend** → Ausscheidensgründe stehen alternativ zur Auflösung der Gesellschaft (BT-Drucks. 19/27635, S. 170)
  - Keine Fortsetzung mit betroffenen Gesellschaftern !!
  - **Folgeproblem riesig !!**
    - sofortiger Abfindungsanspruch
    - keine Option zum Weiterverbleib
    - Was ist mit Störfallregelungen in Übertragungsvertrag?
- s. hierzu ausf. *Richter*, ZIP 2023, 1222
- **Achtung:** Entsprechendes gilt über § 105 Abs. 3 HGB auch für die OHG und über § 161 Abs. 2 HGB auch für die Kommanditgesellschaft

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### b) Anteilsübertragung

## Aktuelle Besonderheiten bei der Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften

### Zusammenspiel zwischen Rückforderungsklauseln und § 723 BGB

#### Fallbeispiel:

- GbR-Vertrag sieht Rückforderungsklausel für Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Vermögen eines Gesellschafters vor
- Nach § 723 Abs. 1 BGB für diesen Fall aber nur zwei Möglichkeiten: Ausscheiden oder (bei entsprechender gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung) Auflösung

#### Problem:

- Störfallklauseln in Altverträgen gehen ins Leere
- Rückforderung unter aufschiebender Bedingung zu spät

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### b) Anteilsübertragung

## Aktuelle Besonderheiten bei der Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften

### Zusammenspiel zwischen Rückforderungsklauseln und § 723 BGB

#### Lösungsansätze

- Für Todesfall unproblematisch
- Insolvenz:
  - Rückforderung unter aufschiebender Bedingung
  - Anknüpfung an Insolvenzantrag, der nicht innerhalb von 3 Monaten zurückgenommen wird, als vorgelagerten Zeitpunkt?
- Pfändung:
  - aufschiebende Bedingung geknüpft an Antrag auf Erteilung PfÜB unsicher, weil regelmäßig Kenntnis erst zu spät
  - auflösende Bedingung?



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### b) Anteilsübertragung

#### Formulierungsbeispiel Rückforderungsregelung

##### § XX Auflösend bedingte Abtretung

1. Die Abtretung ist auflösend bedingt. Auflösende Bedingung ist die Ausübung eines höchstpersönlichen Rückübertragungsverlangens des Veräußerers in notariell beglaubigter Form aufgrund einer der nachstehenden – vom beglaubigenden Notar nicht zu prüfenden – Rückforderungsgründe:
  - a) Abschluss eines schuldrechtlichen und/oder dinglichen Vertrags zur Weiterübertragung des Geschäftsanteiles ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veräußerers
  - b) wenn der Tatbestand des § 530 BGB vorliegt,
  - c) Einleitung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil oder daraus sich ergebende schuldrechtliche Ansprüche, etwa auf Gewinnausschüttung,
  - d) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erwerbers; Ablehnung eines solchen Antrages wegen Massearmut soweit dieser Antrag nicht binnen 4 Wochen zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. Die Rückweisung mangels Masse stellt keine derartige Zurückweisung dar.
  - e) Versicherung der Vollständigkeit seines Vermögensverzeichnisses durch den Erwerber an Eides statt

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### b) Anteilsübertragung

### Formulierungsbeispiel Rückforderungsregelung (Fortsetzung)

- f) Versterben des Erwerbers vor dem Veräußerer
- g) Getrenntleben des Erwerbers und seines (künftigen) Ehegatten/Lebenspartners im Sinne des § 1567 BGB, es sei denn, durch vertragliche Vereinbarung ist sichergestellt, dass der Geschäftsanteil im Rahmen des Zugewinn- bzw. Vermögensausgleiches nicht berücksichtigt wird
- h) sich die Vermögensverhältnisse des Erwerbers i.S.v. § 490 BGB verschlechtern oder zu verschlechtern drohen
- i) Ein Rückforderungstatbestand tritt ferner ein, wenn
  - aa) das zuständige Finanzamt für den heutigen Übertragungsvorgang Schenkungsteuer festsetzt, unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer, oder
  - bb) der Veräußerer als Zweitschuldner auf Schenkungsteuer in Anspruch genommen wird, oder
  - cc) sich das Schenkungsteuerrecht oder seine Anwendung (etwa hinsichtlich der Rechtsvorschriften zum maßgeblichen Wertansatz bzw. hinsichtlich des konkreten Wertansatzes des Anteils selbst aufgrund der künftigen wirtschaftlichen Verhältnisse) nach dieser Zuwendung in einer Weise ändert, dass sich nach dieser Änderung für die heutige Übertragung im Vergleich zum geltenden Recht eine geringere Steuerbelastung, eine spätere Fälligkeit der Steuer oder die Möglichkeit ihrer Vermeidung bei Eintritt zusätzlicher Bedingungen ergibt.

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 3. Schutz vor der Insolvenz des Erwerbers

#### b) Anteilsübertragung

### Formulierungsbeispiel Rückforderungsregelung (Fortsetzung)

- j) ein Rückforderungsrecht tritt schließlich ein, wenn Anteile des Mehrheitsgesellschafters auf Dritte übergehen, es sei denn im Erbwege oder in vorweggenommener Erbfolge
- k) weitere Tatbestände, z.B. vom Erwerber ausgehende Beendigung einer ganztägigen Tätigkeit für die Gesellschaft; Scheitern einer Berufsausbildung etc. zB: der Erwerber oder dessen Ehegatte nicht mehr für die Gesellschaft mindestens durchschnittlich gesamt drei Stunden pro Arbeitstag tätig ist, es sei denn, die Beteiligten sind in vollem Umfang erwerbsunfähig im Sinne der rentenrechtlichen Vorschriften.



## 4. StaRUG und Nachfolgegestaltung

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 4. StaRUG und Nachfolgegestaltung

## StaRUG und Vertragsgestaltung (Heckschen/Weitbrecht, NotBZ 2021, 121)

### Bedeutung von § 44 StaRUG

- § 44 Abs. 1 StaRUG: Restrukturierungsverfahren ohne Weiteres kein Grund für Beendigung solcher Vertragsverhältnisse, an denen Schuldner beteiligt ist, die Fälligkeit von Leistungen oder für ein Recht des anderen Teils, die diesem obliegende Leistung zu verweigern oder Anpassung o. anderweitige Gestaltung des Vertrags zu verlangen
- Entgegenstehende Regelungen unwirksam, § 44 Abs. 2 StaRUG
- Zweck: Lösungsklauseln können Sanierung gefährden, weil betriebsnotwendige Verträge beendet werden.
  - In Insolvenz: § 119 InsO schützt vor Umgehung der §§ 103 ff. InsO
  - § 44 StaRUG ist die § 119 InsO entsprechende Regelung für Restrukturierung (Thole, ZIP 2020, 1985, 1993 f.)
    - Konsequenz: Ähnliche Argumentation bei Interpretation der Reichweite von § 44 StaRUG, insbes. **Beschränkung auf betriebsnotwendige nicht erfüllte Verträge**



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 4. StaRUG und Nachfolgegestaltung

## StaRUG und Vertragsgestaltung

### Bedeutung von § 44 StaRUG

- **StaRUG-Praxishinweis 1:** Umgestaltung von *Lösungsklauseln* für Eintrittsschwelle (drohende Zahlungsunfähigkeit) (vgl. *Heckschen/Weitbrecht* in Beck'sches Notarhandbuch, 7. Aufl. 2019, § 22. 9. Teil Rn. 733 ff., auch *Hoffmann*, KTS 2018)
  - Problem: drohende Zahlungsunfähigkeit als Eintrittsschwelle unpräzise
  - Lösung: Ergänzung durch greifbare Kriterien (Nichtzahlung)
  - Formulierungsvorschlag: „*bei drohender Zahlungsunfähigkeit, jedenfalls aber bei zweimaliger Nichtzahlung trotz Fälligkeit*“
    - Problem: hilft nicht für Rückforderungsrechte und Einziehungsklauseln, s.u.

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 4. StaRUG und Nachfolgegestaltung

## StaRUG und Vertragsgestaltung

### Bedeutung von § 44 StaRUG

➤ **StaRUG-Praxishinweis 2:** Konsequenz für Rückforderungsrechte?

Problem: Rückforderungsrechte und § 44 StaRUG?

- Zweck spricht gegen Anwendung (es geht nicht um Betriebsfortführung; auf unentgeltliche Zuwendung bestand nie Anspruch, also erst recht Rückforderung zulässig)
- § 119 InsO erfasst Rückforderungsrechte auch nicht!



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 4. StaRUG und Nachfolgegestaltung

## StaRUG und Vertragsgestaltung

### Bedeutung von § 44 StaRUG

- **StaRUG-Praxishinweis 3:** Konsequenz für *Einziehungsklauseln!*  
(vgl. *Heckschen/Weitbrecht*, NZG 2019, 721)
  - Prüfen, ob Erweiterung entsprechender Klauseln in Zukunft auch für Beantragung/Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens i. S. d. Richtlinienentwurfs notwendig.
  - Problem: Einziehungsklauseln und § 44 StaRUG?
    - Zweck spricht gegen Anwendung (es geht hier nicht um Betriebsfortführung und Gläubiger erhalten Abfindung für Einziehung)
    - § 119 InsO erfasst als Parallelvorschrift Einziehung ebenfalls nicht



## **5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers**

## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers

**BGH**  
**v. 02.03.2023 –**  
**V ZB 64/21**

## Löschung eines Eigentümerwohnungsrechts in der Insolvenz BGH v. 02.03.2023 – V ZB 64/21, NJW-RR 2023, 934.

### Sachverhalt:

- Nach GbR Gründung mit Beteiligten zu 2 brachte der Beteiligte zu 1 ein Grundstück als Einlage in die Gesellschaft ein
  - Davor hatte er an dem Gebäude auf dem Grundstück ein Wohnungsrecht zu seinen Gunsten bewilligt
- 2006: in das Grundbuch wird die GbR als Eigentümerin des Grundstücks und das Wohnungsrecht zugunsten des Beteiligten zu 1 eingetragen
- 2009: über das Vermögen des Beteiligten zu 1 wird das Insolvenzverfahren eröffnet
- in dessen Verlauf nimmt der Insolvenzverwalter u.a. die GbR in Rückgewähr und der Beteiligte zu 1 wird wieder als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen
- Außerdem wird das Wohnungsrecht gelöscht
  - Hiergegen richtet sich der Beteiligten zu 1



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers

**BGH**  
v. 02.03.2023 –  
V ZB 64/21

## Löschung eines Eigentümerwohnungsrechts in der Insolvenz BGH v. 02.03.2023 – V ZB 64/21, NJW-RR 2023, 934.

### Entscheidung:

- Die Bestellung eines Wohnungsrechts am eigenen Grundstück ist zulässig. (1. Leitsatz des Gerichts)
- Sind Grundstückseigentümer und Wohnungsberechtigter personenidentisch, sei es durch eine anfängliche Bestellung des Wohnungsrechts als Eigentümerrecht, sei es durch eine nachträgliche (Wieder-)Vereinigung von Wohnungsrecht und Eigentum in einer Person ( § 889 BGB), muss sich der Wohnungsberechtigte für die Pfändung so behandeln lassen, als habe er es gestattet, die Ausübung des Wohnungsrechts einem anderen zu überlassen; infolgedessen ist ein Eigentümerwohnungsrecht stets pfändbar. (2. Leitsatz des Gerichts)

## I. Nachfolge und Rückübertragungs- klauseln

### 5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers

**BGH**  
v. 02.03.2023 –  
V ZB 64/21

## Löschung eines Eigentümerwohnungsrechts in der Insolvenz BGH v. 02.03.2023 – V ZB 64/21, NJW-RR 2023, 934.

### Entscheidung:

- Aufgrund der Pfändbarkeit fällt das Eigentümerwohnungsrecht bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers in die Insolvenzmasse. Der Insolvenzverwalter ist befugt, im Rahmen der Verwertung die Löschung des Wohnungsrechts zu bewilligen. (2b. Leitsatz des Gerichts)
- Der IX. Zivilsenat hat auf Anfrage des V. Zivilsenats mitgeteilt, dass er an einer anderen Auffassung nicht festhält, soweit sich diese aus seinem Beschluss vom 5. Mai 2009 (IX ZR 151/08 Rn. 2) ergibt.



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers

**BGH**  
v. 02.03.2023 –  
V ZB 64/21

## Löschung eines Eigentümerwohnungsrechts in der Insolvenz BGH v. 02.03.2023 – V ZB 64/21, NJW-RR 2023, 934.

### Entscheidung:

- Unübertragbare Rechte sind nicht pfändbar ( § 857 Abs. 1 BGB), fallen nicht in die Insolvenzmasse
- Ausnahme: Ausübung kann Dritten überlassen werden ( § 857
- Kernerwägungen (Tz. 17): mit der Unübertragbarkeit der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (und des Nießbrauchs) wollte der historische Gesetzgeber dem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Eigentümer und Berechtigtem Rechnung tragen und ausschließen, dass der Berechtigte ohne Mitwirkung des Eigentümers ausgetauscht werden kann.
  - Ausschluss der Pfändbarkeit setzt daher Fremdrecht voraus.
  - Daher ist beim Eigentümerrecht § 1092 Abs. 1 BGB teleologisch zu reduzieren.
  - Unerheblich ist der Zeitpunkt, zu dem das Eigentümerrecht entsteht
  - Unerheblich ist auch, ob der wohnungsberechtigte Schuldner das Grundstück erst im laufenden Insolvenzverfahren erwirbt.



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers

**BGH**  
**v. 02.03.2023 –**  
**V ZB 64/21**

## Löschung eines Eigentümerwohnungsrechts in der Insolvenz BGH v. 02.03.2023 – V ZB 64/21, NJW-RR 2023, 934.

### Entscheidung:

#### ➤ Praxishinweis:

- Bei Überlassung eines Grundstücks unter Wohnungsvorbehalt muss damit gerechnet werden, dass das Wohnungsrecht in der Insolvenz des Veräußerers gelöscht werden kann, wenn die Grundstücksüberlassung (insbes. gem. § 134 InsO innerhalb vier Jahre) angefochten wird. Dann vereinigt sich das Grundstückseigentum mit Rückgewähr in die Insolvenzmasse mit der Person des Wohnungsberechtigten. Das so entstandene Eigentümerrecht kann vom Verwalter gelöscht werden.
- Keine Umgehung möglich durch Übertragung ohne Wohnungsvorbehalt und anschließender Einräumung des Wohnungsrechts durch den Erwerber.



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers

#### a) Immobilienübertragung

## Pfändbarkeit des Rechts, das Angebot zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags anzunehmen

**OLG Oldenburg, Urt. v. 28.06.2016 – 2 U 28/16, RNOtZ 2017, 372; rechtskräftig**

### Einordnung

- Veräußerer behält sich im Rahmen einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung durch Vormerkung gesichertes Recht vor, ohne Angaben von Gründen die Rückübertragung zu verlangen.
  - **BGH, Urt. v. 20.02.2003 – IX ZR 102/02, RNotZ 2003, 391:** Recht ist zusammen mit dem künftigen oder aufschiebend bedingten und durch Vormerkung gesicherten Rückauflassungsanspruch pfändbar
    - Andernfalls unterläge Grundstück überhaupt keiner Zwangsvollstreckung; aufgrund der Rückübertragungsvormerkung könnten auch Gläubiger der anbietenden Eigentümerin kaum erfolgreich vollstrecken



## I. Nachfolge und Rückübertragungsklauseln

### 5. Schutz vor der Insolvenz des Veräußerers

#### a) Immobilienübertragung

## Pfändbarkeit des Rechts, das Angebot zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags anzunehmen

OLG Oldenburg, Urt. v. 28.06.2016 – 2 U 28/16  
(rechtskräftig), RNotZ 2017, 372

### Einordnung

- **Alternativkonstellation “Angebotslösung“:** Erwerber macht Veräußerer das unwiderrufliche und jederzeit annehmbare Angebot auf Rückübertragung.

### Entscheidung

- Der Anspruch auf Annahme eines Angebots zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags ist – trotz des vorhandenen persönlichen Charakters – pfändbar (kritisch Vuia, NZI 2017, 325, 327 f.).
  - Argument: Es liegt eine vergleichbare Situation vor, wie im Falle des Rückübertragungsanspruchs



## II. Bedürftigentestament



# 1. Gestaltungsmöglichkeiten bei überschuldeten Erben

## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungsmöglichkeiten bei überschuldeten Erben

#### Testamentsgestaltung

- **Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht, § 2338 BGB**
- **Zuwendung pfändungssicherer Rechte, z.B.:**
  - vermächtnisweise Zuwendung eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB mit Ausschluss der Gestattung der Überlassung oder
  - fortlaufende Geldleistungen innerhalb der Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850b I Nr. 3, 850c ZPO



## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungsmöglichkeiten bei überschuldeten Erben

## Testamentsgestaltung

- **Kombination von Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung** (ähnlich wie Behindertentestament)
  - Vollstreckungsschutz zugunsten des Nacherben gem. § 2115 BGB
  - Pfändungsverbot der Eigengläubiger des Erben gem. § 2214 BGB
  - Wegen Freigabeanspruch nach § 2217 I BGB konkrete Verwaltungsanweisungen an TV hinsichtlich Nachlass und Erträgen erforderlich



## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungs- möglichkeiten bei überschuldeten Erben

## Testamentsgestaltung

- **Kombination von Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung** (ähnlich wie Behindertentestament)
  - **Zivilgerichtsbarkeit:** BGH v. 19.1.2011, NJW Spezial 2011, 199: Behindertentestament nicht sittenwidrig, Arg.:
    - Privatautonomie
    - Art 14 I GG schützt auch „negative Erbfreiheit“
    - Grenze der Testierfreiheit allein das Pflichtteilsrecht
    - Nichts anderes gilt m.E. bei überschuldeten Nachlass



## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungs- möglichkeiten bei überschuldeten Erben

OLG Hamm v.  
27.10.2016  
– 10 U 13/16

## Keine Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments

OLG Hamm v. 27.10.2016 – 10 U 13/16, ZEV 2017, 158

### Sachverhalt

- ◆ Eheleute sog. Behindertentestament:
  - überleb. Ehegatte  $\frac{1}{4}$ , B Anteil iHd 1,1-fachen Pflichtteil, Geschwister verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen;
  - Nach dem Längstlebenden Kinder gleich;
  - B nicht befreiter Vorerbe; Nacherbe des B Längstlebende, ersatzw. Geschwister bzw. deren Abkömmlinge
  - Testamentsvollstrecker Längstlebende bis zum Eintritt des Nacherbfalls für Erbteil des B
- ◆ Nachlasswert über 7 Mio. €; Erbanteil B über 960.000 €



## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungs- möglichkeiten bei überschuldeten Erben

OLG Hamm v.  
27.10.2016  
– 10 U 13/16

## Keine Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments

OLG Hamm v. 27.10.2016 – 10 U 13/16, ZEV 2017, 158

### Sachverhalt

- ◆ B lebt in einem Behindertenwohnheim
- ◆ Kl. (Sozialhilfeträger) mtl. Zahlungen ca. 1.800 €
- ◆ 2002 - 2014 Kosten über 100 T €
- ◆ nach Tod der Mutter des B; Kl. Überleitung Pflichtteilsanspr. auf sich
- ◆ Meinung, Behindertentestament unwirksam/sittenwidrig, bewusste Umgehung des Grundsatzes des Nachranges der Sozialhilfe
- ◆ Klage auf Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspr. gg. Vater und Geschwister



## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungs- möglichkeiten bei überschuldeten Erben

OLG Hamm v.  
27.10.2016  
– 10 U 13/16

## Keine Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments

OLG Hamm v. 27.10.2016 – 10 U 13/16, ZEV 2017, 158

### Entscheidung

- ◆ kein Pflichtteilsanspruch der Kl.; da B gem. § 2303 I BGB keinen, weil B aufgrund des Testaments Miterbe
- ◆ Behindertentestament nicht gem. § 138 BGB sittenwidrig
- ◆ testamentarischen Regelungen  $\triangleq$  höchstricht. Vorgaben
- ◆ Erblasser Testierfreiheit, Art. 14 GG Begrenzung nur durch das Pflichtteilsrecht
- ◆ B erhält mehr als seinen Pflichtteil nach testament. Verfügung
- ◆ Zpkt. Testamenterrichtung nicht absehbar, ob Leistungen Kl. in Zukunft für „Standard“ B ausreichen



## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungs- möglichkeiten bei überschuldeten Erben

OLG Hamm v.  
27.10.2016  
– 10 U 13/16

## Keine Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments

OLG Hamm v. 27.10.2016 – 10 U 13/16, ZEV 2017, 158

### Entscheidung

- ◆ berechtigtes Interesse Eltern behindertes Kind zu versorgen ohne Rücksicht auf Deckung der öffentl. Kosten zu nehmen
- ◆ irrelevant Höhe des Vermögens der Erblasserin
- ◆ **Durchbrechung Subsidiaritätsprinzip im Sozialhilferecht selbst; nur zw. Empfänger u. SozialHTräger relevant**
- ◆ B nicht ausgeschlagen; Ergänzungspfleger Erbschaft für B angenommen
- ◆ Erbausschlagung höchstpersönliches Recht, keine Überleitung auf Kl.
- ◆ Achtung: Pflichtteilsergänzung - § 2326 S. 2 BGB
- ◆ **Rechtsprechung gilt auch für Bedürftigentestament (BSozG 2015 - B 14 KG 1/14 R) - aber umstritten**

## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungsmöglichkeiten bei überschuldeten Erben

## Testamentsgestaltung

- **Kombination von Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung** (ähnlich wie Behindertentestament)
  - **Sozialgerichtsbarkeit:**
    - **LSG BaWü** (ZEV 2007, 147) zum Bedürftigen-Testament: sozialhilferechtlicher Nachranggrundsatz gilt nicht, da das der Dauer-TV unterliegende Vermögen wegen § 2211 BGB nicht verwertbar i.S.d. § 12 I SGB II
    - **a.A.: SG Dortmund** (BeckRS 2009, 72868): Bedürftigen-Testament zugunsten eines Hartz-IV-Empfängers sittenwidrig



## II. Bedürftigen- testament

### 1. Gestaltungs- möglichkeiten bei überschuldeten Erben

## Testamentsgestaltung

- **Kombination von Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung** (ähnlich wie Behindertentestament)
  - **Praxis:**
    - Zwar noch keine obergerichtliche Entscheidung zum Bedürftigen-Testament, dennoch empfehlenswert
    - Ggf. vorsorglich Salvatorische Klausel



## **2. Regelungen für den Fall des Wegfalls der Überschuldung**



## II. Bedürftigen- testament

### 2. Wegfall der Überschuldung

#### a) Bedingungslösung

### Bedingungslösung

- Anordnung der Vor- und Nacherbschaft mit Testamentsvollstreckung unter der auflösenden Bedingung des Fortfalls der Überschuldung
- **Problem:** Anwartschaftsrecht des Vorerben auf den Nachlass ist ab Eintritt des Erbfalles **pfändbar** und nach Eintritt der auflösenden Bedingung **verwertbar**



## II. Bedürftigen- testament

### 2. Wegfall der Überschuldung

#### b) Motivlösung

#### Motivlösung

- Angabe des Motivs für die Beschränkung des Erben durch Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung in die Verfügung von Todes wegen – nämlich den dauerhaften Schutz des Nachlasses vor dem Zugriff der Eigengläubiger des Erben
- Möglichkeit des Erben, im Falle der Schuldenfreiheit Beschränkung anzufechten, § 2078 Abs. 2 BGB
- Problem: liegt tatsächlich ein korrekturbedürftiger Irrtum vor, wenn sich der Erblasser in Kenntnis der Problematik gegen die Bedingungslösung entscheidet?

## II. Bedürftigen- testament

### 2. Wegfall der Überschuldung

#### c) Befreiungslösung

#### Befreiungslösung

- Einsetzung des überschuldeten Erben zum nicht befreiten Vorerben und Anordnung von Dauertestamentsvollstreckung; im Fall des Wegfalls der Überschuldung allerdings keine uneingeschränkte Vollerbschaft sondern lediglich Wegfall der Beschränkung
  - ⇒ Erbe wird lediglich von allen Beschränkungen und Verpflichtungen befreiter Vorerbe und kann Nachlass sogar aufbrauchen
- Vorteil: kein pfändbares Anwartschaftsrecht; Erbe erlangt allerdings keine Vollerbschaft sondern bleibt nur Vorerbe



## II. Bedürftigen- testament

### 2. Wegfall der Überschuldung

#### d) Risiko Nachtragsverteilung

### Risiko einer Nachtragsverteilung?

**Problem:** Unterliegt Erbschaftsanspruch bei nachträglichem Wegfall der Überschuldung der Nachtragsverteilung gem. §§ 203 ff. InsO?

- Dies wäre der Fall, wenn Erbschaftsanspruch zur Insolvenzmasse gehören würde
  - BGH stellt für Beurteilung der Frage, ob erbrechtliche Ansprüche einer Nachtragsverteilung unterfallen, auf **Zeitpunkt des Erbfales** ab
- ⇒ Bei Erbfall vor oder während Insolvenzverfahren gehört erbrechtlicher Anspruch zur Insolvenzmasse und kann Nachtragsverteilung unterliegen



## II. Bedürftigen- testament

### 2. Wegfall der Überschuldung

d) Risiko  
Nachtragsverteilung

Bedingungslösung  
Befreiungslösung

## Risiko einer Nachtragsverteilung?

**Problem:** Unterliegt Erbschaftsanspruch bei nachträglichem Wegfall der Überschuldung der Nachtragsverteilung gem. §§ 203 ff. InsO?

- Bedingungslösung:
  - Mit Bedingungseintritt endet Testamentsvollstreckung
  - Vollstreckungsverbot des § 2214 BGB erlischt automatisch
  - ⇒ Uneingeschränkte Nachtragsverteilung möglich
- Befreiungslösung
  - nur eingeschränkte Nachtragsverteilung:
    - Mit Wegfall Überschuldung endet Testamentsvollstreckung, Erlöschen des Vollstreckungsverbots d. § 2214 BGB
    - Nicht befreiter Vorerbe wird nur befreiter Vorerbe
    - § 2115 BGB erlaubt zum Schutz des Nacherben nur beschränkte Pfändbarkeit
    - Zwangsvollstreckung nur in die dem Vorerben zufallenden Nutzungen



## II. Bedürftigen- testament

### 2. Wegfall der Überschuldung

#### d) Risiko Nachtragsverteilung

#### Motivlösung

### Risiko einer Nachtragsverteilung?

**Problem:** Unterliegt Erbschaftsanspruch bei nachträglichem Wegfall der Überschuldung der Nachtragsverteilung gem. §§ 203 ff. InsO?

➤ Motivlösung:

- Bestehenbleiben des Vollstreckungsverbots des § 2214 BGB hängt von Ausübung des Anfechtungsrechts des Schuldners ab
- Wird Anfechtungsrecht nicht ausgeübt, scheidet Gläubigerzugriff über eine Nachtragsverteilung aus
- Anfechtungsrecht ist nicht pfändbar
- Testamentsvollstrecker sollte Recht eingeräumt werden, Testamentsvollstreckung zu beenden, wenn z.B. keine Nachtragsverteilung mehr droht